

Erstbeichtalter und Beichtfreiheit

Seit 1971 urgierte der Hl. Stuhl, daß die Erstbeichte der Erstkommunion vorangehen müsse, und verbot schließlich die gegenteiligen Experimente. Dem zugrundeliegenden, primär religionspädagogischen Fragenkomplex sollen hier Erwägungen vom Gesichtspunkt des Kirchenrechtes hinzugefügt werden, die sich vor allem mit dem gleichsam im Schatten bleibenden Recht des Kindes und seiner Eltern befassen.

Die gegenwärtige Regelung des Erstbeichtalters, verbunden mit der Regelung des Erstkommunionalters, basiert auf dem CIC, c. 906 (vgl. cc. 854; 859, § 1). Diese Bestimmungen gehen im wesentlichen auf das Erstkommuniondekret Pius' X. „*Quam singulari*“ vom 8. 8. 1910¹ zurück und sind gemäß diesem zu interpretieren (c. 6, 2^o). Die in jüngster Zeit ergangenen Weisungen des Apostolischen Stuhles² wollen an sich keine Neuregelung schaffen, sondern berufen sich auf *Quam singulari* (obwohl formell nicht dieses Dekret, sondern der CIC geltendes Recht ist). In allen diesen Dokumenten sind einige tragende Prinzipien zu erkennen, die auf eine zeitbedingte Situation angewendet werden und in Abstimmung mit dieser und untereinander in rechtlicher Form konkretisiert werden.

1. Prinzipien

Ein erstes Prinzip ist die *maximale Zugänglichkeit der Heilmittel*. Dies ist die bekannte Hauptintention von *Quam singulari* (wie auch des Oftkommuniondekretes Pius' X.³). Dort wird darauf hingewiesen, daß in alten Zeiten und in der Ostkirche sogar jetzt noch die Säuglinge die Eucharistie empfangen durften und dürfen; auch die Verurteilung der Sitte, vor der damals oft spät angesetzten Erstkommunion die Losprechung zu verweigern, entspringt dem Motiv, die Gnaden des Bußsakramentes nicht vorzuenthalten. Der jetzige Rückgriff auf diese Verurteilung⁴ wird mit dem Nutzen der Beichte auch läßlicher Sünden begründet.

Die Sakramente als hauptsächlich Gnadenmittel sollen nicht nur maximal zugänglich sein, sondern auch tatsächlich möglichst von allen in genügender Häufigkeit empfangen werden. Daraus ergibt sich das Prinzip der *pastoralen Urgenz* des Sakramentenempfanges, das ja in der kirchlichen Hirtensorge einen großen Raum einnimmt. Von da her kommt das Bemühen um gemeinsame, womöglich „lückenlose“ Erstbeichte und -kommunion, aber letztlich auch als rechtliche Form das Beicht- und Kommuniongebot des IV. Laterankonzils.

Die *hinreichende Disposition* zum Sakramentenempfang ist ebenfalls unumstrittener Grundsatz; die Diskussion, worin diese theologisch und religionspädagogisch bestehen müsse, war und ist freilich Anlaß der genannten römischen Dokumente.

Die *spezifische Natur* der einzelnen Sakramente zeigt sich besonders deutlich in der verschiedenen Disposition, die dafür gefordert wird: Etwa kann es eine Parallele zur Säuglingskommunion beim Bußsakrament nicht geben. Andererseits scheint es, daß eine

¹ Erlassen von der Sakramentenkongregation: AAS 2 (1910) 577 ff; vgl. dazu F. Cappello, *De Sacramentis I*, Turin 1953⁸, 370–383.

² *Addendum*: *De primo accessu ad sacramenta poenitentiae et eucharistiae*, im Anhang zum allgemeinen Katechetischen Direktorium vom 11. 4. 1971, AAS 1972, 173 ff; *Declaratio*: *De praemittendo sacramento Poenitentiae primae puerorum Communioni*, vom 24. 5. 1973, AAS 1973, 410; *Responsum ad propositum dubium*: *An liceat Primam Communionem receptioni sacramenti Poenitentiae antepone*, vom 20. 5. 1977, AAS 1977, 427.

³ *Sacra Tridentina Synodus*, Konzilskongr. v. 20. 12. 1905, *Fontes CIC VI*, 828 ff.

⁴ *Addendum n. 5*.

diesem Prinzip widersprechende Tendenz sich in der Gleichschaltung von Erstbeichte und Erstkommunion sowie von Kommunionpflicht und Beichtpflicht auswirkte.

Bezüglich des *Bußsakramentes* zieht sich wie ein roter Faden, der freilich oft nur bei genauem Hinsehen sichtbar wird, das Prinzip der *notwendigen Materie* durch den Lauf seiner Geschichte. Daß nur schwere Sünden notwendig dem Bußgericht der Kirche unterworfen sind und deshalb jede Beichtpflicht sich auf diese Sünden beschränkt, daß auch das Gebot der jährlichen Beichte und a fortiori der Erstbeichte also jeden, der sich nur sog. läßlicher Sünden bewußt ist, nicht verpflichtet, steht an sich fest, wenn es auch mitunter aus fragwürdigen pastoralen Gründen verschwiegen wird⁵.

Das Prinzip der freien Materie bildet ein wesentliches Moment des Prinzips der *persönlichen Freiheit* des Sakramentenempfanges, das aber darüber hinausgeht. Abgesehen davon, daß auch die bestehende Beicht- und Kommunionpflicht einer rechtlichen Sanktion entbehrt, hütet sich das Kirchenrecht fast ängstlich, einen Gewissensdruck zum Sakramentenempfang auszuüben. Die häufige Beichte von Klerikern und Ordensleuten wurde nur als Sorgepflicht des Oberen und bewußt nicht als Pflicht des einzelnen formuliert (cc. 125; 595, § 1); die Freiheit der Beichtvaterwahl wird abgesichert (cc. 905; 518–522), die faktische Freiheit des Kommunionempfanges in Kommunitäten urgiert⁶. Die Freiheit beinhaltet aber auch die Freiheit *zum* Sakramentenempfang, die nur in wenigen Ausnahmefällen eingeschränkt wird. Das allgemeine Recht auf Spendung der Sakramente (c. 682) wird spezifiziert durch die Pflicht des Priesters zur sakramentalen Lossprechung bei gegebener Disposition (c. 886) und durch die Pflicht, niemandem den Empfang der Eucharistie zu verweigern, außer wenn öffentlich seine mangelnde Disposition feststeht (cc. 853; 855). Der Freiheit zum Sakramentenempfang will nicht nur *Quam singulari* im allgemeinen dienen, sondern auch die darin vorausgesetzte private Erstkommunion sowie die Reduzierung des Beichtvaters auf die Beurteilung der Disposition, des Pfarrers auf ein pastorales Überwachungsrecht: kein Priester hat das Recht, eine eigentliche Zulassung zur Erstkommunion auszusprechen oder zu versagen.

2. Situation

Die Situation, in der diese Prinzipien rechtliche Anwendung finden sollen, hat ihre starken Einflüsse ausgeübt und war für *Quam singulari* weitgehend anders als heute. Damals war, wie das Erstkommuniondekret in seiner Motivierung selbst ausführt, der Aufschub der Erstkommunion bis ins Alter von 12 oder gar 14 Jahren und damit entweder der gleiche Aufschub der Erstbeichte oder aber deren Trennung von der Erstkommunion und Vorverlegung üblich. Hintergrund war der Jansenismus mit seiner rigoristischen Auffassung über die Disposition und die Seltenheit des Kommunionempfanges, sowie die Gepflogenheit, jedesmal vor dem Kommunionempfang zu beichten. Hier setzte sich das Dekret zum Ziel, Mißbräuche zu bekämpfen. Dem Einfluß anderer situationsbedingter Faktoren ist es anscheinend erlegen, ohne sie ausdrücklich zu billigen: Nicht nur Moraltheologen, sondern auch die Mehrheit der frommen Christen vermuteten allzu leicht und häufig schwere Sünden. Die Fähigkeit zur schweren Sünde galt als das Hauptkriterium der psychischen Reife und Entscheidungsfähigkeit. Entwicklungspsychologische und religionspädagogische Erkenntnisse zur Differenzierung der Frage des Unterscheidungsalters waren (wenigstens im katholischen Raum) noch zu wenig bekannt und anerkannt. Wenig Beachtung fanden liturgische Formen der Buße außer der Beichte und der Gemeinschaftscharakter der Sakramente.

⁵ „Sorgfältig ist darauf zu achten, daß den Kindern nicht die Beichte vor dem Kommunionempfang notwendig erscheint, auch wenn jemand, der Gott aufrichtig liebt, vom Weg der göttlichen Gebote nicht schwer abgewichen ist.“ Addendum n. 3.

⁶ Instruktion v. 8. 12. 1939, in den AAS nicht veröffentlicht.

Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, wie gründlich sich diese Gegebenheiten verändert haben.

3. Die rechtliche Konkretisierung in kritischer Sicht

Um die Prinzipien in der jeweiligen Situation und auch gegen sie durchzusetzen, müssen sie, untereinander koordiniert, in konkrete rechtliche Imperative umgesetzt werden. Dabei läßt es sich kaum vermeiden, daß manche Prinzipien weniger, andere mehr zur Wirksamkeit kommen, daß die Situation ihren Einfluß ausübt und daß die rechtliche Lösung nur die relativ beste, d. h. mit Mängeln behaftet, ist.

Das IV. Laterankonzil (1215) und die Folgezeit bis heute erachteten die Aufstellung eines Beicht- und Kommuniongebotes als geeignetes rechtliches Mittel für das Prinzip der pastoralen Urgenz, wobei freilich das Prinzip der Freiheit ein wenig das Nachsehen hatte und die Einschränkung der Beichtpflicht auf die notwendige Materie allzu unkoordiniert daneben stand. Daß für den Beginn beider Verpflichtungen das gleiche „Unterscheidungsalter“ angegeben wird, ist aus manchen situationsbedingten Faktoren sowie aus mangelnder Spezifizierung der Sakramente zu erklären. Es dürften aber auch die rechtstechnischen Mittel der Generalisierung und der willkürlichen Fixierung ihre Rolle gespielt haben, wobei man auf gewohnte rechtliche Kategorien von Altersgrenzen zurückgreifen konnte (vgl. cc. 88, § 3; 12). Daß man sich der Unzulänglichkeit dieser rechtlichen Mittel bewußt war, zeigt sich in der Abstinenz von einer genauen Altersgrenze (wobei auch der Mangel der Feststellbarkeit des Alters zur Zeit der ersten rechtlichen Fixierung – 1215 – mitgewirkt haben mag).

Eine andere rechtliche Form, den Sakramentenempfang pastoral zu urgieren und zugleich die Disposition zu sichern, ist die Verpflichtung der Pfarrseelsorger und Katecheten. Diese, nicht der einzelne Gläubige, sind Adressaten von Gesetzen und Weisungen, gemäß denen sie den Sakramentenempfang fördern sollen. Das Prinzip der Freiheit wird dadurch nicht angetastet und darf auch durch die fördernden pastoralen Maßnahmen nicht faktisch ausgehöhlt werden.

Hierher sind die neueren Dokumente zu rechnen. – Diese weisen die einfache Approbation des Papstes auf, sie sind also keine selbständigen, das bisherige Recht ändernden Gesetze, sondern dienen nur seiner Durchführung. Eine Einschränkung des Personenkreises, an den sich die Dokumente richten, wird nicht angegeben. Auch die Titel beziehen sich allgemein auf Erstbeichte und Erstkommunion. Die für die disziplinäre Seite der Sakramente zuständige Sakramentenkongregation schaltet sich ein: Das alles könnte zur Annahme führen, daß an sich alle Katholiken des lateinischen Ritus betroffen und angesprochen sind. Doch deutet noch Gewichtigeres auf den pastoral-katechetischen Charakter dieser Erlasse hin: Das erste und grundlegende „Addendum“ ist dem Katechetischen Direktorium angefügt und darum nur von der Klerikerkongregation im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verkündigung erlassen; die Pfarrer, die Erzieher und die religiösen Institute werden als verantwortlich erwähnt⁷; die Pfarren werden als der Rahmen verstanden, in dem sich die Frage des Zeitpunktes der Erstbeichte entscheidet⁸; als Durchführungstermin wird das Ende eines Schuljahres gesetzt⁹.

Es fällt auf, daß das „Responsum“ wenige Monate vor der Bischofssynode, die sich der Katechese widmete, eine katechetische Frage endgültig praktisch entscheiden wollte.

Das Prinzip der persönlichen Freiheit wird an sich konsequent durchgehalten, erreicht aber nicht den Stellenwert, den wir ihm nach heutigem Verständnis zumessen. Die neueren Dokumente über das Erstbeichtalter bringen keine Einschränkung oder Modifizierung der Beichtfreiheit; einmal wird sogar nebenbei ein Recht der Kinder auf

⁷ Addendum n. 5.

⁸ Responsum.

⁹ Declaratio.

Beichte vor der Erstkommunion genannt¹⁰; wegen ihres katechetischen Charakters sind individuelle Rechte gar nicht ihr Hauptgegenstand; vielleicht nimmt die Aussage, daß sie nur als allgemeine Regel gelten wollen¹¹, auf die persönliche Freiheit Rücksicht. Doch tritt durchgehend die Beichtfreiheit gegenüber der Beichtpflicht, die „private“ Erstbeichte und -kommunion hinter der öffentlichen, gemeinsamen, zurück. Quam singulari urgirt die Beichtpflicht ab etwa dem 7. Lebensjahr¹², erwähnt aber nicht deren Beschränkung auf eventuelle schwere Sünden, die nach der Auffassung des Dekretes selbst in diesem Alter weniger wahrscheinlich (wenn auch möglich) sind. Die private Erstkommunion findet in einem Nebensatz des Artikels über die allgemeine Erstkommunion ihren Platz¹³. — Das Addendum wünscht, daß die herrschende Gewohnheit der Beichte vor der Erstkommunion gewahrt werden solle. Der Hinweis, daß diese Gewohnheit nicht ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles geändert werden könne, gibt ihr ein Gewicht, das sie auch dann nicht hätte, wenn sie eine rechtlich verbindliche Gewohnheit gemäß cc. 26 ff wäre (die nämlich auch durch eine gegenteilige Gewohnheit geändert werden könnte). Daß es sich nicht um eine persönliche Pflicht des Kindes oder seiner Eltern (wie in Quam singulari Art. I u. IV) handelt, sondern um eine pastorale, läßt sich, wie gezeigt, erschließen — aber eben nur erschließen. Das Recht des Kindes und der Wille der Eltern werden dann erwähnt, wenn es der Tendenz dienlich ist: Das Kind hat ein Recht auf Beichte¹⁴ (aber auch ein Recht, erst später zu beichten!), Eltern verlangen die Erstbeichte vor der Erstkommunion¹⁵ (wollen nicht auch manche Eltern eine spätere Erstbeichte?).

Die Unterbewertung des Rechtes des Kindes und seiner Eltern mag nicht nur der traditionellen Einstellung des Kirchenrechtes zu den Rechten der Gläubigen entspringen, sondern noch mehr der Praxis. Die „private“ Erstkommunion vor der gemeinsamen pfarrlichen oder schulischen wurde doch kaum anders, denn als exzentrische Forderung einiger elitärer Katholiken angesehen. Die Diskussionen gingen und gehen meist nur um den Zeitpunkt der *allgemeinen* Erstbeichte und Erstkommunion, und zwar unter den Priestern und Religionslehrern, die sich höchstens dann und wann Eltern als Schützenhilfe zur Durchsetzung ihrer Meinung holen. Berücksichtigt man die vielfältigen dringenden Probleme um die Erstbeichterziehung, so mag das Anliegen der persönlichen Freiheit weniger bedeutsam erscheinen. Aber in einer Zeit, in der von der Mündigkeit und Gewissenentscheidung des Christen so viel geredet wird, geht es nicht an, die Vorbereitung auf ein Sakrament (das seiner Natur nach ganz mit dem Gewissen zu tun hat) und dessen ersten Empfang gänzlich dem pastoralen Management anheim zu stellen.

Freilich fehlen noch weithin die Modelle für die Verwirklichung der persönlichen Freiheit in Erstbeichte und -kommunion. Frühere Zeiten, von denen wir uns noch nicht ganz gelöst haben, kannten einerseits die passiv pastorierte Masse, andererseits das sakramentenempfangende Individuum in seiner Beziehung zu Gott. Die *Communio* der freien, mitentscheidenden, in der Gemeinschaft selbst bestimmenden Christen müßte auch in der Erstbeichte- und -kommunionspastoral immer mehr verwirklicht werden. Die Wege dazu muß die Pastoral suchen; hier soll nur der rechtliche Rahmen dafür gezeigt werden.

4. Möglichkeiten

Die Pastoral muß die Freiheit, den *Zeitpunkt* der Erstbeichte verantwortlich selbst zu wählen, auch tatsächlich respektieren. Die katechetische Urgenz der Erstbeichte vor der

¹⁰ Addendum n. 5.

¹¹ Responsum. — Daß die Ausnahmen von der Regel ganze Pfarren betreffen können, ist nicht auszuschließen, würde aber wohl nicht dem Sinn des Responsum entsprechen.

¹² Art. I.

¹³ Art. V.

¹⁴ Addendum n. 5.

¹⁵ Addendum n. 4.

Erstkommunion in den römischen Dokumenten kann sehr wohl damit in Einklang gebracht werden: sie will, daß schon zu diesem Zeitpunkt eine Beichtvorbereitung angeboten werden muß; sie bedeutet aber nicht, daß Kindern, die später zur Erstbeichte gehen, die entsprechende Vorbereitung versagt werden dürfte. Die sich daraus ergebende Spaltung des Erstbeichtunterrichtes muß sich pastoral bewältigen lassen, etwa durch Anerkennung und Förderung der Hauskatechese, durch allgemeine frühzeitige Bußerziehung als Rahmen, in dem ergänzend vor und nach der Erstkommunion die Beichterziehung Platz findet, usw.

Der freien Wahl unterliegt auch die *Erstbeichtgemeinde*. Gewiß ist die Erstbeichte in der eigenen Pfarrgemeinde wünschenswert, dieser Wunsch darf aber nicht zu einem Befehl umgemünzt werden, da sonst die Freiheit der Beichtvaterwahl untergraben würde¹⁶. Der ekklesiale Charakter des Bußsakramentes muß auch und gerade in der Erstbeichte zum Ausdruck kommen, jedoch so, daß zugleich die Freiheit gewahrt bleibt. Das Moment der kleinen Gruppen („Basisgemeinden“) müßte auch in dieser Hinsicht anerkannt werden, wobei allerdings deren Beziehung zur territorialen Kirchenstruktur noch der Klärung bedarf.

Es ist auch legitim, daß sich *Gruppierungen* in der Kirche bilden, die sich Freiheit bezüglich der Erstbeichte zum Ziel setzen. Dies müßte jedoch als positives Ziel im Sinne der besseren Bußerziehung gesehen werden, um dem Sinn des Koalitionsrechtes in der Kirche zu entsprechen¹⁷.

Schließlich haben Eltern und andere Verantwortliche das Recht, individuell oder korporativ für eine *Änderung* der geltenden Bestimmungen über das Erstbeichtalter einzutreten. Sie haben ja „die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“¹⁸.

Alle diese Implikationen der Beichtfreiheit werden vor allem von den Eltern der betroffenen Kinder verantwortet entschieden und zur Geltung gebracht werden. Aber dabei ist nicht zu vergessen, daß in der Materie des Sakramentenempfanges wie in allen Angelegenheiten des persönlichen Heils auch das unmündige *Kind* rechtlich zu *eigener Entscheidung* fähig ist (vgl. c. 1648, § 3). Darum sollte ihm durch ausreichende und frühzeitige Erziehung die Möglichkeit vermittelt werden, dieses Recht wahrzunehmen. Um pastorale und erzieherische Verantwortung nicht in Manipulation ableiten zu lassen, bedarf es großer Selbstlosigkeit und feinen Taktgefühles aller Beteiligten, der Seelsorger und Katecheten sowohl wie der Eltern.

¹⁶ Mit Vorbedacht fehlt für die jährliche Beichte eine Parallele zum rechtlichen Wunsch der Osterkommunion in der eigenen Pfarre: vgl. c. 859, § 3 mit c. 905.

¹⁷ Vat. II., AA n. 19.

¹⁸ Vat. II., LG n. 37.



Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaken im Kloster Schillerbach, OÖ.
A-4553 Schillerbach, OÖ., Telefon 0 75 82 / 27 50

glasmalerei